

# Leihmutterschaft verboten und doch erlaubt?

Katholische Akademie Berlin

Vortrag 05. März 2015

Ulrike Riedel, Rechtsanwältin

# Verboten, aber möglich

- Leihmutterschaft ist nach dem Beschluß des BGH straflos möglich und hat die unmittelbare legitime Elternschaft der Wunscheltern (auch in Lebenspartnerschaft lebender gleichgeschlechtlicher Paare) zur Folge, wenn
  - - die Leihmutterschaft in einem Staat durchgeführt wird, in dem sie erlaubt ist
  - - die Freiwilligkeit der Übernahme der Leihmutterschaft kraft ausländischen Rechts gewährleistet ist
  - - die Elternschaft der Wunscheltern durch eine ausländische Gerichtsentscheidung festgestellt oder bestätigt wurde
  - - zumindest ein Wunschelternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist und
- die Leihmutter nicht mit dem Kind genetisch verwandt ist.
- In Zukunft wird sich die Praxis zu Leihmutterschaften also dahingehend ändern (müssen), daß die Wunscheltern eine ausländische gerichtliche Bestätigung über ihre Elternschaft einholen.

# Formen der Leihmutterschaft

- „Klassische“ „Ur“-Form: Eine Frau erklärt sich bereit, ihr durch natürliche oder künstliche Insemination zu zeugendes Kind nach der Geburt Dritten (den „Wunscheltern“) auf Dauer zu überlassen; die Leihmutter ist auch die genetische Mutter.
- Ab Anfang 90er Jahre: Beginn der Praxis der „Tragemutterschaft“: die Leihmutter trägt eine Kind aus, mit dem sie genetisch nicht verwandt ist. Ihr wird ein fremder, in vitro erzeugter Embryo übertragen. Voraussetzung dafür ist die Eizellspende einer anderen Frau (in Deutschland verboten).
- Die „Tragemutterschaft“ wurde praktisch ermöglicht aufgrund der Erleichterung der Eizellspende (per Follikelpunktion, die routinemäßig in der fachärztlichen Praxis durchgeführt werden kann statt Laparoskopie).
- Tragemütter können seitdem einen anderen ethnischen Hintergrund haben als die Bestellmutter: die ethnische und ökonomische Differenz zwischen Tragemutter und Wunscheltern wird Normalität (A. Bernhard, Kinder machen, S. 319 f.).
- „Wunscheltern“: Ehepaare oder in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft Lebende oder Einzelpersonen; sie sind entweder die genetischen Eltern des zu übertragenden Embryos oder einer von beiden (meist der Samenspender) ist genetisch mit dem zukünftigen Kind verwandt oder beide Keimzellen stammen von Dritten.
- Die Einrichtungen, die Leihmutterschaften vermitteln und durchführen, praktizieren nur noch die Tragemutterschaft. Seitdem stellt sich offenbar das Problem, daß die Leihmütter das Kind nach der Geburt nicht mehr herausgeben wollen, nicht mehr.

# Situation bis zum Verbot 1989

- 1987 eröffnete eine US-amerikanische Leihmutter-Vermittlungsagentur eine Filiale in Frankfurt (Main).
- Im Dezember 1987 untersagte das Verwaltungsgericht Frankfurt den Betrieb der Agentur wegen Verstoßes gegen das staatliche Monopol der Adoptionsvermittlung und weil die kommerzielle Leihmuttervermittlung grundlegenden sittlichen Wertvorstellungen zuwiderliefe.
- Das Verbot der Agentur in Frankfurt, die Berichterstattung über zwei Gerichtsverfahren in den USA zu Leihmutterschaften (Fall „Baby M“ und Calvert ./ Johnson) und die Entwicklungen der Reproduktionsmedizin lösten die politische Debatte über die Einführung eines Verbotes der Leihmutterschaft aus.
- Bis zum Verbot soll es „mehrere Dutzend“ von Kindern aus Leihmutterschaften in Deutschland gegeben haben.

# Verbot ab 1989/1991

- Verbot der Ersatzmuttervermittlung im AdVermiG seit 1.12.1989: Verboten ist das „Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen, mit einer Frau, die zur Übernahme der Ersatzmutterschaft bereit ist“ sowie das „Anbieten oder Suchen von Ersatzmutterschaften“ in der Öffentlichkeit.
- ESchG, in Kraft seit 1.1.1991: Verbot der Durchführung von Ersatzmutterschaften: Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,
- wer es unternimmt, bei einer Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7).
- Daneben ist die Eizellspende, die in der Regel Teil der Erzeugung eines Kindes durch Leihmutterschaft ist, verboten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

# Strafrechtliche Folgen(losigkeit)

- Strafbar bei Verstoß gegen das Verbot der Leihmutterschaft und der Eizellspende sind nur die an der Leihmutterschaft und Eizellspende beteiligten Ärzte und das daran mitwirkende medizinische Personal und die Vermittler von Leihmutterschaften.
- Strafvorschriften gelten auch nur für Taten, die im Inland begangen werden.
- Straffrei bleiben (persönlicher Strafausschließungsgrund)
  - die Leihmutter und Eizellspenderin
  - die Personen, die das von einer Leihmutter ausgetragene Kind bei sich aufnehmen wollen („Wunscheltern“)
- Man wollte die Leihmutter nicht für ihre Schwangerschaft und die Wunscheltern nicht für ihren Wunsch nach einem Kind kriminalisieren.

# Gründe für das gesetzliche Verbot

- Die Menschenwürde verbietet die Übernahme von Schwangerschaften als Dienstleistung.
- Das Kind wird nicht nur durch die von den genetischen Eltern stammenden Erbanlagen, sondern auch durch die besondere körperliche und psychosoziale Beziehung zur Leihmutter während der Schwangerschaft und Geburt geprägt. Diese für die Entwicklung des Kindes wesentliche enge Beziehung wird bei der Leihmutterschaft gestört.
- Das Kind ist in seiner Identitäts- und Persönlichkeitsfindung gefährdet durch die Tatsache, dass es sein Leben zwei oder sogar drei Müttern verdankt.
- Es sind menschenunwürdige Konflikte um die Herausgabe des Kindes zu befürchten, z.B. wenn die Leihmutter die Herausgabe des Kindes verweigert oder wenn die Wunscheltern das Kind ablehnen, weil es geschädigt zur Welt gekommen ist.
- Ziel der Verbots ist auch die Vermeidung der Ausbeutung von Frauen und Ausnutzung ihrer materiellen Notlage.

# Situation im Ausland

- Erlaubt ist die kommerziell vermittelte Leihmutterschaft u.a. in Indien, Rußland, einigen Staaten Osteuropas, einigen Staaten der USA; insb. in Kalifornien wird sie seit langem werbewirksam und selbstverständlich praktiziert. Thailand hat aus konkretem Anlaß gerade die Inanspruchnahme einer Leihmutter für Ausländer verboten.
- In Europa ist die Leihmutterschaft überwiegend unzulässig oder nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen möglich (z.B. in Belgien, Großbritannien, Griechenland).
- In Indien und in der Ukraine werden nur verschiedengeschlechtliche Paare als Wunscheltern anerkannt, in Kalifornien können auch gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende Wunscheltern eines Leihmutter-Kindes werden.
- Von Deutschland aus werden vor allem die Ukraine und Kalifornien für Leihmutterschaften aufgesucht. In Kiew soll es 8 Reproduktionskliniken geben; etwa 30 in der Ukraine insgesamt; Wunscheltern kommen angeblich vorwiegend aus Italien und Deutschland; Tragemütter erhalten 8.000 Euro für ein Kind, 10.000 für Zwillinge, Eizellspenderinnen 700 Euro (aus: A. Bernard, S. 354 ff.) In USA sind die Preise erheblich höher.

# Wer sind nach deutschem Recht Eltern des Kindes?

- Die Elternschaft unterliegt nicht der Privatautonomie; sie kann nur im Rahmen des geltenden Familienrechts oder durch Adoption geändert werden.
- Vereinbarungen über Leihmutterschaften sind daher nichtig. Wunscheltern können daraus keine Rechte herleiten, weder die Elternschaft erwerben noch das Kind herausverlangen und können auch nicht gezwungen werden, das Kind zu übernehmen.
- Mutter eines Kindes ist unanfechtbar die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB).
- Die Elternschaft über ein Kind aus Leihmutterschaft kann daher nur im Wege der Adoption oder über die Vaterschaftsanerkennung gelingen.
- Als Vater gilt der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Eine Anerkennung der Vaterschaft durch den Wunschvater ist aber nur wirksam, wenn die Leihmutter bei der Geburt nicht verheiratet war und der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat oder wenn zuvor die Vaterschaft vom Ehemann der Leihmutter wirksam angefochten worden ist (§§ 1592 ff, 1594 BGB).

# Anzuwendendes Recht bei unterschiedlicher Rechtslage im In- und Ausland

- In den Staaten, in denen die Leihmutterschaft praktiziert wird, gelten aber andere Regeln: aufgrund der Leihmutterschaftsvereinbarung werden die Wunscheltern als legitime Eltern angesehen und in die Geburtsurkunde eingetragen. Die Leihmutter hat kein Recht an dem Kind. (Gesetzlich explizit so geregelt z.B. in Kalifornien und in der Ukraine.)
- Welches Recht findet Anwendung? Art. 19 AGBGB (Kollisionsregel): Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Abstammung des Kindes kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört.
- Danach kommt man je nach der konkreten Konstellation zur Anwendung des ausländischen Rechts und die Wunscheltern wären die Eltern des Kindes.
- Ausländische Gerichtsentscheidungen haben aber Vorrang vor diesen Kollisionsregelungen.

# „Ordre public“

- Die Rechtsnorm eines anderen Staates ist aber nicht anwendbar, wenn dadurch ein Ergebnis eintreten würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (insbesondere der Grundrechte) offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 6 EGBGB).
- Der „ordre public“ spielte eine Hauptrolle in den bisher stattgefundenen Gerichtsverfahren. Mit Ausnahme einiger Amtsgerichte kamen die angerufenen Gerichte überwiegend zum Ergebnis, daß die ausländischen Normen, wonach die Wunscheltern als Eltern des Kindes anzusehen sind, mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sind und einen Verstoß gegen den „ordre public“ darstellen. Dies wurde insbesondere damit begründet, daß nach deutschem Recht nur die Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter sein kann.
- Liegt eine ausländische Gerichtsentscheidung über die Elternschaft vor, gelten §§ 108 ff. FamFG (regelt das Verfahren in Familiensachen und freiwilligen Gerichtsbarkeit): die Entscheidung ist anzuerkennen, es sei denn, das ausländische Gericht wäre nach deutschem Recht für die Entscheidung nicht zuständig gewesen oder die Anerkennung würde zu einem Ergebnis führen, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist (auch hier: „ordre public“)

# Folgen eines „ordre public“-Verstoßes für die Einreise des Kindes

- Ein Kind aus Leihmutterschaft benötigt zur Einreise nach Deutschland Einreisepapiere: entweder einen Kinderpaß, für den die deutsche Staatsangehörigkeit erforderlich ist, oder ein Visum. Wenn das Kind einem sog. „Positivstaat“ angehört (z.B. USA und EU-Staaten) kann das Kind für 90 Tage ohne Visum einreisen.
- Ein Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 S. 1 StAG); dies ist gegeben, wenn der deutsche Wunschvater die Vaterschaft wirksam anerkannt hat.
- Mit den Klagen vor den Verwaltungsgerichten wurden Einreisepapiere für Leihmutterschaftskinder, die sich in Indien und der Ukraine befanden, eingeklagt. Die Klagen wurden abgewiesen, weil in diesen Fällen die Leihmütter verheiratet waren, sodaß der Wunschvater die Vaterschaft nicht anerkennen konnte und man aus Indien und der Ukraine als Heimatland nicht visumsfrei einreisen kann.
- Das Auswärtige Amt hat seine Botschaften und Konsulate angewiesen, keine Ausreisepapiere für Kinder aus Leihmutterschaften auszustellen, außer wenn eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

# Eintragung der Eltern im Geburtsregister

- Ist das Kind bereits in Deutschland angekommen, ist seine Auslandsgeburt durch Nachbeurkundung im Geburtsregister mit den Namen der Eltern einzutragen.
- In den Verfahren vor den Zivilgerichten ging es daher um die Streitfrage, welche Personen als Eltern der Kinder aus Leihmutterschaft einzutragen sind.
- OLG Düsseldorf 2013 stellte diesbezüglich fest: Wenn hinreichend belegt ist, daß die Leihmutter bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet war, der deutsche Wunschvater die Vaterschaft mit Zustimmung der Leihmutter wirksam anerkannt hat und die Leihmutter mit der Übertragung der Sorge auf den Vater des Kindes einverstanden war, kann das Kind als Kind des Wunschvaters eingetragen werden.
- Als Mutter ist allerdings die Leihmutter einzutragen.
- Ist ihre Identität nicht bekannt, war streitig, ob das Kind nur mit dem Vater als „Eltern“ eingetragen werden kann. Bisher wird eine unvollständige Eintragung mit nur einem Elternteil nur in Bezug auf die Mutter als zulässig angesehen, da diese immer zweifelsfrei feststeht (§ 1591 BGB). Die Frage wurde vom OLG aber offengelassen.

# „Biotexcom“ Kiew

- Umsetzung OLG-Beschluß 2013 durch die größte ukrainische Leihmuttereinrichtung „Biotexcom“ in Kiew (Infos aus: A. Bernard, „Kinder machen“, S. 354 ff.):
- Speziell für Klienten aus Deutschland werden nur unverheiratete Frauen als Leihmütter engagiert; hier wird in der Praxis (entgegen ukrainischer Vorschrift, die die Eintragung beider Wunscheltern vorschreibt!) zur Vermeidung von Schwierigkeiten in die ukrainische Geburtsurkunde der Name der ledigen Leihmutter zusammen mit dem Wunschvater, der die Vaterschaft anerkannt hat, eingetragen; die Leihmutter gibt gleichzeitig ihre Zustimmung zur Übergabe des Kindes an den Wunschvater; seitdem hat es, so der Leiter der Einrichtung, keine Probleme mit deutschen Paaren mehr gegeben.
- Die Wunschmutter bzw. der Partner des in der Geburtsurkunde aufgeführten Wunschvaters kann das Kind im Wege der Sukzessivadoption in Deutschland adoptieren.

# Vorinstanz zum BGH-Beschluß – Kammergericht Berlin -

- Sachverhalt: Die Wunscheltern waren eingetragene Lebenspartner. Das Kind wurde mit anonymer Eizellspende und den Spermien eines der beiden Lebenspartner gezeugt. Ein Lebenspartner erkannte mit Zustimmung der Tragemutter die Vaterschaft vor dem Generalkonsulat in San Francisco an; mit Urteil des Superior Court of California wurden beide Lebenspartner als gemeinsame Eltern des Kindes festgestellt (dies alles noch vor der Geburt).
- Kammergericht Berlin (OLG) hat zwar die separate Elternschaft des Partners, der die Vaterschaft wirksam mit Zustimmung der Leihmutter anerkannt hat, bestätigt,
- jedoch die Feststellung der Elternschaft des anderen Partners nicht anerkannt, weil dies mit den Grundgedanken deutscher Regelungen nicht vereinbar sei und der Supreme Court zudem ohne Anhörung oder Beweise zu erheben allein aufgrund des Leihmuttervertrages entschieden habe.
- Die alleinige Eintragung des Partners, der die Vaterschaft anerkannt hat, als „Elternteil in das Geburtsregister wurde als unvollständige Beurkundung abgelehnt. Das Paar hätte seine Eintragung als Eltern also nur mittels Adoption verwirklichen können.
- Die Rechtsbeschwerde zum BGH wurde zugelassen.

# BGH-Beschluß 10.12.2014 (1)

- BGH: Die Entscheidung des Supreme Court of California ist in vollem Umfang anzuerkennen (§ 108 FamFG). Sie ist mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar. Das Standesamt wird angewiesen, das Kind als gemeinschaftliches Kind der beiden Partner einzutragen.
- Maßgeblich ist nach BGH der großzügigere internationale „ordre public“. Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen deutschen Rechts ist nicht schon dann gegeben, wenn die ausländische Entscheidung deutschem Recht widerspricht, sondern nur dann, wenn sie zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in untragbarem Widerspruch stehe.

# Warum kein untragbarer Widerspruch zu Grundgedanken deutschen Rechts?

- Hinsichtlich der Elternstellung des Partners, der die Vaterschaft anerkannt hat, scheidet ein Verstoß gegen den *ordre public* schon deshalb aus, weil das deutsche Recht zum gleichen Ergebnis wie der Supreme Court kommt (§ 1592 Abs. 2 BGB). Die Leihmutter war nicht verheiratet und hat der Vaterschaftsanerkennung zugestimmt.
- Vergleichbar der kalifornischen Rechtslage ist nach BGH auch die deutsche Regelung bei der einvernehmlichen Samenspende: hier wird die Elternschaft des Vaters zu einem genetisch nicht verwandten Kind durch Vereinbarung zwischen Mutter, Wunschvater und Samenspender begründet (§ 1600 Abs. 5 BGB).
- Wenn nach dem ausländischen Recht die Freiwilligkeit der Entscheidung der Leihmutter, das Kind auszutragen und den Wunscheltern zu überlassen, sichergestellt ist, ist die Situation mit einer Mutter vergleichbar, die in die Adoption ihres Kindes einwilligt. Auch nach dem Gesetz über die vertrauliche Geburt ist es neuerdings jeder Mutter möglich, sich einseitig von ihrem Kind zu lösen.
- Ob eine andere Beurteilung des Sachverhaltes angebracht wäre, wenn kein Wunschelternteil mit dem Kind genetisch verwandt oder die Leihmutter auch genetische Mutter des Kindes ist, läßt der BGH ausdrücklich offen, da dies nicht Gegenstand des Verfahrens war.

# BGH: Kindeswohlaspekte

- Die Verbote des ESchG und AdVermiG beruhen vorwiegend auf generalpräventiven Erwägungen (Verhinderung von Leihmutterchaften); wenn die Leihmutterchaft aber im Ausland in erlaubter Weise durchgeführt wurde und ein Kind entstanden ist, ist dieses deshalb als Rechtsträger in die Betrachtung einzubeziehen.
- Es ist davon auszugehen, daß die Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen eines Kindes ebenso fördern können wie die einer Ehe (Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG)
- Nach Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 Abs. 2 Grundrechtecharta ist bei allen das Kind betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.
- Nach der Rechtsprechung des EGMR (Urteile vom 26. Juni 2014) ist bei der Begründung des Elternstatus das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens (Art. 8 EMRK) zu berücksichtigen. Dies umfaßt das Recht des Kindes, eine rechtliche Eltern-Kind-Verbindung begründen zu können.
- Dies und auch die Grundrechte aus Art. 2 und 6 GG gewährleisten sein Recht auf Zuordnung zu beiden Eltern. Wird dem Kind die Zuordnung zum zweiten Wunschelternteil versagt, liegt darin ein Eingriff in sein Recht, eine Eltern-Kind-Verbindung begründen zu können. Daß bereits ein Elternteil etabliert ist, reicht dazu nicht aus.

# BGH zu Adoption als Alternative

- Mit einer Stiefkind- oder Sukzessivadoption fände zwar anders als bei der Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidung eine individuelle Prüfung der Situation statt; diese würde aber regelmäßig zum selben Ergebnis kommen.
- Würde man statt der Anerkennung der ausländischen Entscheidung die Wunscheltern auf die Möglichkeit der Adoption verweisen, stünde es den Wunscheltern nach der Geburt frei, ob sie das Kind als ihr eigenes annehmen oder nicht, obwohl sie allein die Existenz des Kindes initiiert haben. Zumindest der mit dem Kind nicht genetisch verwandte Wunschelternteil könnte sich seiner Elternschaft dauerhaft entziehen.

# Recht auf Kenntnis der Abstammung

- BVerfG: Jede Mensch hat das Recht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG). Die Kenntnis der biologischen Herkunft ist für die Identitätsfindung des Menschen und seine Persönlichkeitsentwicklung von wesentlicher Bedeutung.
- Das Recht auf Kenntnisverschaffung umfaßt die Kenntnis der Geburtsmutter und der Eizellspenderin als der genetischen Mutter (so auch BGH Beschluß 2014)
- Die EU-Geweberichtlinie (2007) schreibt den EU-Staaten die Dokumentation der Herkunft von Keimzellspenden für 30 Jahre vor, überläßt den Mitgliedstaaten aber die Regelung, ob und wenn ja, in welcher Weise das Recht jedes Menschen auf Kenntnis der Herkunft wahrgenommen werden kann.
- Im Transplantationsgesetz, das die Geweberichtlinie umsetzt, ist ein Verfahren der Kenntnisnahme über die biologische Herkunft nicht geregelt.
- Die Eizellspende wird im Ausland überwiegend anonym gehandhabt. Eine dauerhafte Dokumentation als Voraussetzung für eine spätere Einsichtnahme ist außerhalb der Geltung der Geweberichtlinie nicht sichergestellt.
- Wunscheltern, die nicht für die langfristige Dokumentation und Sicherstellung der Möglichkeit der späteren Kenntnisnahme der Herkunftsdaten aller Beteiligten – Herkunft der Ei- und Samenzelle, Identität der Leihmutter - sorgen, verstoßen gegen ihre Pflicht zur Wahrung des Wohls ihres (künftigen) Kindes.

# Ethische Fragen

- Leihmutterschaft bewirkt eine grundlegende Veränderung der Vorstellung vom „Mutter“- und „Vater“-Sein: Technologisierung und Kommerzialisierung der Elternschaft.
- Kinder werden zu einer Sache, zu etwas, das Frauen produzieren, verkaufen und das man kaufen kann.
- Mutterschaft wird entpersonalisiert und zu etwas, das von Agenten organisiert wird.
- Leihmutterschaft führt zu einer modernen Art der Kolonialisierung des weiblichen Körpers: Leihmütter werden gezielt aus ländlichen oder wirtschaftlich unterentwickelten Gegenden rekrutiert;
- fast immer geht es um die Nutzung des Körpers besonders unterprivilegierter Frauen durch privilegierte Frauen, armer Frauen durch reiche Paare, Unterschicht durch Mittel- und Oberschicht. Frauen müssen ihren Körper anderen zur Verfügung stellen, um ihre eigenen Kinder ernähren zu können.
- Dagegen werden Eizellspenderinnen aus Universitäten und Schichten mit hohem Bildungsgrad angeworben; Broschüren, die Eizellspenden vermitteln, werben mit dem Bildungs- und Intelligenzgrad der Spenderinnen.
- Kann ein „Grundrecht auf Freiheit zur Fortpflanzung“ diese Probleme aufwiegen?

# Was kann/sollte geregelt werden?

- Ausdehnung des Verbotes der Leihmutterschaft auf Wunscheltern, unabhängig vom Recht des Ortes, an dem die Leihmutterschaft stattfindet?
- Wenn die Leihmutterschaft - und als Voraussetzung dafür die Eizellspende - auch im Inland erlaubt würde: Wie kann das Recht auf Kenntnis der Identität der ausländischen Eizellspenderin und Tragemutter sichergestellt werden?
- Die Sicherstellung der Dokumentation im Ausland und das Verfahren der Kenntnisnahme könnten nur mit international geltenden Regelungen erfolgen.
- Wie kann der erforderliche Schutz von Eizellspenderinnen und Leihmüttern im Ausland (Schutz vor Ausbeutung, Sicherstellung der Freiwilligkeit, der medizinischen Nachbetreuung) gewährleistet werden? Auch dies könnte nur mit internationalen Regeln erfolgen.
- Variante: Regelung der Zulassung der Leihmutterschaft beschränkt auf die Wahrnehmung im Inland, um Schutzstandards für Eizellspenderinnen und Leihmütter festlegen zu können?
- Zulassung der Leihmutterschaft in besonderen medizinischen Ausnahmefällen (z.B. Frau hat zwar eigene Eizellen, kann aber keine Schwangerschaft austragen)?